

**Eisenbahner Foto-, Film-,
Video-Amateure der Schweiz**

SEKTION BERN

STATUTEN



Ausgabe 2003

1. Begriff und Zweck

Die Sektion ist eine selbständige Gruppe von Foto-, Film- und Videoamateuren aus der Region Bern. Sie ist Mitglied der Freizeitvereinigung Eisenbahner Foto-, Film-, Videoamateure der Schweiz (im weiteren als Schweizerische Vereinigung bezeichnet).

Die Sektion hat zum Ziel, ihre Mitglieder durch Zusammenkünfte, Kurse, Wettbewerbe und Ausstellungen in ihrer Tätigkeit als Film- und Fotoamateure zu ermuntern und zu fördern.

2. Mitgliedschaft

Die Sektion besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft in der Sektion steht auch Nichteisenbahnern (im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen in den Statuten der Schweizerischen Vereinigung) offen.

Jedes Mitglied der Sektion ist gleichzeitig auch Mitglied der Eisenbahner Foto-, Film-, Video-Amateure der Schweiz.

Als Ehrenmitglieder der Sektion können Personen ernannt werden, die sich für die Sektion besonders verdient gemacht haben.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die endgültige Aufnahme in die Sektion entscheidet die Generalversammlung.

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich, unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten, einzureichen. Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres nach Erfüllung der finanziellen Pflichten möglich. Nichtbezahlen der Beiträge gilt nicht als Austrittserklärung.

Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen der Sektion oder der Vereinigung schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus der Sektion ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Sektion.

3. Organisation

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Sektionsvorstand
- die Delegierten (an die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Vereinigung)
- die Kassenrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Protokoll und Jahresbericht
2. Jahresrechnung und Revisorenbericht
3. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder und der Delegierten
4. Wahl der Rechnungsrevisoren
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Voranschlag und Festsetzen des Jahresbeitrags
7. Jahresprogramm
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt.

Auf Antrag von zwei Dritteln der Sektionsmitglieder oder auf Beschluss des Sektionsvorstandes kann für die Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

3.2 Der Sektionsvorstand

Seine Mitglieder sind:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Sekretär
- der Kassier
- 1 - 5 Beisitzer

Der Sektionspräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind in den besonderen Vorschriften näher umschrieben.

3.3 Die Delegierten

Die Delegierten werden von der Generalversammlung auf Antrag des Sektionsvorstandes gewählt. Der Sektionspräsident ist von Amtes wegen als Delegierter zu wählen. Er ist der Leiter der Delegation, der die einschlägigen administrativen Arbeiten besorgt.

3.4. Die Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

4. **Finanzielles**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag setzt sich aus den Beiträgen an die Schweizerische Vereinigung und an die Sektion zusammen.

Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder der Sektion sind vom Sektionsbeitrag befreit. Die Jahresbeiträge sind bis Ende April zahlbar.

5. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art 55. Abs 3 ZGB vorbehalten.

6. **Dunkelkammer**

Die Sektion stellt den Mitgliedern je nach Möglichkeit Dunkelkammereinrichtungen zur Verfügung. Für die Benützung der Dunkelkammereinrichtungen wird ein spezielles Merkblatt herausgegeben.

7. **Wettbewerbe und Ausstellungen**

Jedes Mitglied kann sich an den von der Schweizerischen Vereinigung oder Sektionen ausgeschriebenen Wettbewerben und Ausstellungen beteiligen. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen.

8. **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

9. **Sektionsauflösung**

Die Sektion kann durch die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung aufgelöst werden sofern wenigstens 2/3 der Aktivmitglieder daran teilnehmen und davon die Zweidrittelsmehrheit die Auflösung beschliesst. Die Generalversammlung beschliesst ferner über die Verwendung des Vermögens der Sektion.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27.02.2003 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben und treten sofort in Kraft.

Bern, 27. Februar 2003

Eisenbahner Foto-, Film-, Video-
Amateure der Schweiz
Sektion Bern

Präsident:

Sekretär:

R. Haltinner

J. Aeberhard